

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr	DRUCKSACHE	
Az.: 3213/32 23 20	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.01.2024	003	2024

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	19.02.2024	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	23.02.2024		☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 32
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
3213	321	32	I	i. V. gez.: Wendt	

Betreff:

Änderung der Zweckvereinbarung mit der Stadt Helmstedt vom 22.06.2018 zur Übernahme von Aufgaben nach den Waffen- und Sprengstoffrecht

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer Änderungsvereinbarung zur aktuell gültigen Zweckvereinbarung vom 22.06.2018 wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 003	Jahr 20242024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Seit Juli 2018 führt der Landkreis Helmstedt die originär der Stadt Helmstedt als selbständiger Gemeinde obliegenden Aufgaben nach dem Waffengesetz und nach dem Sprengstoffrecht aus.

10 Das Land Niedersachsen hat zum 01.01.2024 die die Zuständigkeit für das nicht gewerbliche Waffenrecht auf die Landkreise übertragen und die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden ausgeschlossen. Die hat zur Folge, dass sich der Übertragungsumfang aus der Zweckvereinbarung fortan auf die Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und des Sprengstoffrechts reduziert.

15 Die vorliegende Änderung der Zweckvereinbarung dient der Umsetzung der neuen Zuständigkeitsregelungen. Daneben sind redaktionelle Änderungen im Bereich des Sprengstoffrechts vorgenommen worden aufgrund entsprechender Veränderungen in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz).

20 Mit der Änderung der Zuständigkeiten zum 01.01.2024 verliert der Landkreis Helmstedt seinen Anspruch auf Kostenerstattung aus dem nicht gewerblichen Waffenrecht, der im Jahre 2023 rund 36.000 Euro betragen hat. Demgegenüber steht eine Erhöhung der einwohnerabhängigen Schlüsselumlage des Landes für das nicht gewerbliche Waffenrecht, die etwa in 7.600 Euro beträgt und in Gänze in den Kreishaushalt fließt. Mit der Änderungsvereinbarung geht noch ein ertragswirksames Haushaltsvolumen in Höhe von ca.
25 4.000 Euro im Jahre 2024 einher, das die Stadt HE dem Landkreis zu erstatten hat.

**Vereinbarung zur Änderung der
Zweckvereinbarung
zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung über
Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,
Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-
Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den
Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

ändern die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung am 22.06.2018 geschlossene Zweckvereinbarung aufgrund der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung des Vornhundertatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 04.03.2023 (Nds. GVBl. S. 24) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung hat das Niedersächsische Innenministerium bestimmt, dass ab dem 01.01.2024 die Aufgaben des nicht gewerblichen Waffenrechts fortan nur noch von den Landkreisen und kreisfreien Städten und nicht mehr von den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden wahrgenommen werden. Die bisherige Zweckvereinbarung ist an diese neue Verordnungslage anzupassen. Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen, indem die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbständige Gemeinde obliegenden Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und des Sprengstoffrechts weiterhin auf den Landkreis überträgt und der Landkreis diese Aufgaben gegen Kostenerstattung übernimmt.

Sie schließen dazu folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel 1

1. Die Zweckvereinbarung trägt den Titel „Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbstständige Gemeinde durch die

1. lfd. Nr. 3.6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2023 (Nds. GVBl. S. 198), zugewiesenen Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und
2. lfd. Nrn. 7.1.5 – 7.1.8, 7.2.7 und 7.2.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), zugewiesenen Aufgaben zur Durchführung des Sprengstoffrechts auf den Landkreis.

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts, die die Stadt als kreisangehörige Gemeinde treffen, bleiben davon unberührt.“

3. In § 3 erhält Satz 6 folgende Fassung: „Die Stadt erstattet für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 1 dem Landkreis für 2024 einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro und für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 2 dem Landkreis neben den Finanzzuweisungen des Landes für 2024 einen Pauschalbetrag von 3.093,93 €.“
4. Nach § 3 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Die Pauschalbeträge nach Satz 6 erhöhen sich beginnend ab dem Jahr 2025 jährlich um 2 % auf den Vorjahreswert.“
5. Der bisherige § 3 Satz 7 wird Satz 8. Der bisherige Satz 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den _____

Helmstedt, den _____

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez.:

gez.:

*- nichtamtliche Lesefassung -
unter Berücksichtigung der Änderungsvereinbarung 2024*

**Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-,
Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in
anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von
der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung diese Zweckvereinbarung.

Präambel

Die Stadt Helmstedt hat am 01.07.2017 mit der Gemeinde Büddenstedt zur „neuen“ Stadt Helmstedt fusioniert. Als selbständige Gemeinde wäre sie dann für das Gebiet der vormaligen Gemeinde Büddenstedt u.a. auch für die Durchführung des Waffenrechts und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig gewesen. Da Stadt und Landkreis bereits damals beabsichtigten, diese Aufgaben ab dem 01.07.2018 vollständig auf den Landkreis zu übertragen, wurde im Interesse der Verwaltungsökonomie und der betroffenen Bürger eine bis zum 30.06.2018 befristete Vereinbarung getroffen, nach der die Zuständigkeit des Landkreises dort verbleibt.

Nunmehr sind sich die Stadt und der Landkreis Helmstedt einig, die nachstehend konkretisierten Aufgaben vollständig und grds. unbefristet zu übertragen.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbständige Gemeinde durch die

1. lfd. Nr. 3.6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2023 (Nds. GVBl. S. 198), zugewiesenen Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und
2. lfd. Nrn. 7.1.5 – 7.1.8, 7.2.7 und 7.2.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,

Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), zugewiesenen Aufgaben zur Durchführung des Sprengstoffrechts auf den Landkreis.

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts, die die Stadt als kreisangehörige Gemeinde treffen, bleiben davon unberührt.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben, Personal

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

§ 3 Kostenregelung

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren stehen dem Landkreis zu.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen dem Landkreis zu, soweit er die Aufgaben ausführt. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt werden, erhält die im Bezugszeitraum zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Die Stadt erstattet für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 1 dem Landkreis für 2024 einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro und für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 2 dem Landkreis neben den Finanzausweisungen des Landes für 2024 einen Pauschalbetrag von 3.093,93 €. Die Pauschalbeträge nach Satz 6 erhöhen sich beginnend ab dem Jahr 2025 jährlich um 2 % auf den Vorjahreswert. Diese Kostensteigerung kann bei Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen verändert werden.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 5 Eintritt in offene Verfahren

Der Landkreis Helmstedt tritt als Rechtsnachfolger in offene Verfahren ein. Die Stadt Helmstedt ist bemüht, die Anzahl dieser Verfahren so gering wie möglich zu halten.

§ 6 Änderung, Auflösung oder Kündigung

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den 22.06.2018

Helmstedt, den 22.06.2018

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez.: Wittich Schobert

gez.: Gerhard Radeck

(Wittich Schobert)

(Gerhard Radeck)